

Bitte nur NFDI-intern verwenden.

Zusammenfassung des Gesprächs mit dem Abgeordnetenbüro zum Forschungsdatengesetz

am 21. Juni 2022

Das ca. einstündige Gespräch fand mit der zuständigen Mitarbeiterin von Frau Dr. Christmann und dem zuständigen Fraktionsreferenten für Wissenschaft statt. Von NFDI-Seite waren Herr Sure-Vetter als NFDI-Direktor sowie die jeweiligen Sektionssprecher:innen und verschiedene Mitglieder aus den Sektionen ELSA, infra und metadata vertreten.

Der Austausch basierte auf verschiedenen Schwerpunkten, beginnend mit der Fragestellung zum Regulierungsbedarf eines Forschungsdatengesetzes. NFDI-Antworten waren dabei:

- Rechtsbereiche müssen aufeinander abgestimmt werden, sodass die Querverbindungen zu den weiteren Regelungen konsistent ausgestaltet sind, z.B. zum Datenschutz, dem Data Act, dem Data Governance Act.
- Ziel des Forschungsdatengesetzes muss es sein, nachhaltige Strukturen zu schaffen und Verantwortlichkeiten zu definieren, die in der Praxis realisierbar sind. Ein Beispiel dafür wären auch Datentreuhandmodelle, Data Stewards.
- Es benötigt klare Regeln zur Datenverfügbarkeit, Zuständigkeit und Infrastruktur sowie die entsprechenden Mittel hierfür. Ein Beispiel hierfür sind die Datenzugänge bei öffentlichen Stellen, denn hier fehlen Ansprechpartner:innen für Datenzugänge und Fragen rund um die Datenstrukturen.
- Mittlerweile gibt es Forschungsdatenzentren, die sich dem Datenzugang für Forschende widmen, diese gibt es aber nicht in Gänze für alle Forschungsbereiche.
- Es wird ein Beispiel aus der Mobilitätsforschung genannt: Auf einem Platz kann autonomes Fahren getestet werden, wobei zum einen Fahrzeugdaten und Daten auf der Infrastruktur entstehen. Die entstehenden Fahrzeugdaten bleiben jedoch bei den Unternehmen und die Forschenden haben keinen Zugang zu diesen Daten – gleichwohl die Forschenden die Datenstruktur betreuen. Es gibt hier oft auch Vorbehalte beim Daten teilen, sodass hier privilegierte Zentren – ähnlich auch zu Forschungsdatenzentren - hilfreich sein könnten, um diskriminierungsfreie und rechtssichere Zugänge zu gewährleisten.
- In bestimmten Forschungsbereichen sind Kollaborationen mit der Industrie durchaus gängig und ausgestaltungsfähig, z.B. durch die Integration als Industriebeiräte von Konsortien. Ein weiteres Mittel sind Vereinbarungen zur Geheimhaltung, sodass die gemeinsame Arbeit mit Industriepartnern möglich ist.¹

¹ Beispiel aus den Life Science: www.openphacts.org

- Eines der größten Hürden sind die rechtlichen Unsicherheiten auf Seiten der Forschung und Unternehmen, hier könnte regulatorische Unterstützung durchaus helfen.

Das nächste Thema behandelt **Forschungsklauseln**:

- Damit Forschungsklauseln in der Praxis umsetzbar und verständlich sind, gilt es vor allem die Definitionen und Abgrenzungskriterien deutlich zu formulieren, z.B. Begriffe wie Forschung, Forschungsdaten und Datenzugang. Es tritt gerade dann in der Forschung Rechtsunsicherheit auf, wenn unklar bleibt, ob nicht-kommerzielle und kommerzielle Forschung oder auch internationale Forschungsk Kooperationen von jenen Forschungsklauseln umfasst sind.
- Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Rechte und Pflichten der einzelnen Forschenden, z.B. den Schutz ihrer sensiblen Forschungsdaten vor behördlichen Zugriffen mit Blick auf Interviewdaten bestimmter Personengruppen oder der Zugriff auf sensible Gesundheitsdaten. Jene Fragestellungen müssen vor allem mit Forschenden in diesen Bereichen erörtert werden, um verschiedene Aspekte von Rechten und Pflichten ggf. in das Forschungsdatengesetz mit aufzunehmen. NFDI beschäftigt sich dabei jedoch stärker mit der Infrastrukturschaffung, um Forschungsdaten zugänglich zu gestalten, sodass hier weitere Gespräche mit den jeweiligen Forschungsbereichen wichtig wären.

Das Abgeordnetenbüro bittet **um weitere Beispiele, insbesondere mit Blick auf rechtliche Hindernisse und Hürden bzgl. der Datenverfügbarkeit, Datenzugänge und Daten(nach)nutzung zu benennen.**

NFDI bietet mit den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen die Chance hier verschiedene Beispiele zu benennen, die für die Entwicklung und Ausgestaltung eines Forschungsdatengesetzes relevant sein könnten.